

DEN e.V., Berliner Straße 257, 63067 Offenbach am Main

Offenbach, 28.06.2019

**Deutsches Energieberater Netzwerk e.V.
Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
(Stand 23.01.2017 13:00 Uhr)**

Die nachfolgenden Positionen und Hinweise beziehen sich auf den Stand des Referentenentwurfes vom 23.01.2017 (13.00Uhr).

Eine umfängliche Beurteilung war uns aufgrund des äußerst knappen Zeitraumes nicht möglich; wir möchten an dieser Stelle noch einmal unser höchstes Erstaunen über dieses Verfahren bekunden.

Wir verwarfen uns dagegen zu nicht veröffentlichten Normen Stellung zu nehmen und möchten dringend darum bitten hier noch Gestaltungsraum zu lassen.

Die Stellungnahme besteht aus 3 Teilen

Teil 1 Einleitung

Teil 2 Zusammenfassung

Teil 3 Detaillierte Anmerkungen zu den §1-114 und Anlagen

Offenbach am Main, 01.02.2017



Dipl.-Ing. Hinderk Hillebrands
Vorstand



Dipl.-Ing. Marita Klempnow
Sprecherin des Vorstandes

Teil 2

Stellungnahme zum Entwurf GEG vom 28.05.2019

Detaillierte Anmerkungen zu den § 1- 113

Konkrete Vorschläge sind in den Kommentaren fett unterstrichen, bei den übrigen Hinweisen handelt es sich um Hinweise und Anmerkungen; **grün sind alle zusätzlich zum Entwurf vom 28.05.2019 erfolgten Hinweise, schwarz Hinweise sind bereits in 2017 erfolgt, haben aber bisher keinen Eingang oder Berücksichtigung im Entwurf des GEG erfahren.**

Für erklärende Nachfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung(069 – 138 2633 – 40).

A. Problem und Ziel

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar / <u>Vorschlag</u>
<p>....</p> <p>Mit diesem Gesetz wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert....</p>	<p>Da die Referenzgebäude nicht verbessert werden (u. A. gering gedämmte Bauteile und fossiler Energieträger), die best. Gebäude praktisch ausgenommen bleiben, sowie bei angenommenen Lebenszyklen von teilw. 30 Jahren und mehr, keine Chance die Klimaschutzziele zu erreichen, wenn nicht jetzt mit diesem Gesetz ein grundsätzlicher Wandel erfolgt und die Referenzgebäude am Ziel 2050 ausgerichtet werden. Eine spätere Nachbesserung / Korrektur am Gebäude ist kostenintensiv und muss bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung heute bereits berücksichtigt werden!</p> <p>Wo bleibt eine Verpflichtung für die 95% Altbauten?</p> <p>Ein Gesetz mit 113 § und 10 umfangreichen Anlagen ist nicht entbürokratisiert.</p>

B. Lösungen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar / <u>Vorschlag</u>
<p>....Die im GEG unverändert fortgeführten Anforderungen an neue Gebäude erfüllen die Kriterien der EU Gebäuderichtlinie.</p>	<p>Als Lösung den Status Quo zum Niedrigstenergieniveau zu erklären und dafür auf EU Ebene Akzeptanz zu erlangen, nötigt uns höchsten Respekt für die Arbeit der zuständigen Beamten ab, geht aber natürlich völlig am Ziel des Gesetzes nach § 1 ...<i>möglichst sparsamen Einsatzes von Energie in Gebäuden</i> ... vorbei.</p> <p>Bereits das im 2017 Entwurf bennante Niveau KfW 55 „ wäre als Zielstandard im Neubau nicht ausreichend.</p> <p>Siehe Stellungnahme Teil 1; Anforderungsniveau Neubau</p>

Erfüllungsaufwand

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar / <u>Vorschlag</u>
<p>Mehrkosten für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung von Modernisierungsempfehlungen können durch die einzuhaltenden strengeren Sorgfaltspflichten für die Aussteller entstehen. Die in der Regel einmal pro Jahrzehnt anfallenden Mehrkosten für Energieausweisen werden sich nur in geringer Höhe bewegen.</p> <p>32,7 Mill.€/a Einsparung durch Modellgebäudeverfahren</p> <p>Die Energieausweise werden mit neuen Angaben versehen (CO2) ...außerdem wird das GEG auf neue Normen umgestellt, was Modifikationen der Software aber keine zusätzlichen Kosten verursacht</p> <p>Erfüllungsaufwand der Verwaltung</p> <p>Kontrollschema beim DIBt</p>	<p>Mehrkosten entstehen ferner durch den Einarbeitungs- und Weiterbildungsaufwand für Planer und Aussteller, ... Eventuell ist Software zu beschaffen, ... die Norm zu beschaffen, ... <u>Es wird dringend geraten, einen kostenfreien Zugang zu den GEG Normen zu schaffen</u></p> <p>Kosteneinsparung des Modellgebäudeverfahrens suggeriert erhebliche Vorteile, gemessen am Anwendungsbereich bedeutet das ca. 200 €/WE. Bei deutlich eingeschränktem Optimierungspotential der Ausführung der Gebäude</p> <p>Schön, wenn der Gesetzgeber die Kosten der Softwareanpassung übernimmt und diese nicht auf die Anwender über Softwarepflegeverträge umgelegt werden, auch schön ,wenn dann offensichtlich die Normen komplett in der Software hinterlegt werden, sodass sie kostenfrei zur Verfügung stehen. Für alle anderen Lösungen der Hinweis, dass allein die Einzelplatzlizenz der DIN 18599 375 € kostet (ohne Aktualisierung) und ohne die weiteren explizit im Gesetz zitierten Normen. Ein Softwarepflegevertrag der jährliche Updates (z.B. GEG Anpassung) beinhaltet beläuft sich auf ca. 1500 €/a (incl. Wärmebrückenprogramm). Zusätzlich sind Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich und ggf. Anpassungen der Haftpflicht</p> <p>Wir fordern den Gesetzgeber auf, <u>für die im Gesetz zitierten und verbindlichen Normen einen barrierefreien Onlinezugang, zu schaffen, mindestens für die nach § 87 zugelassenen Energieausweisersteller.</u></p> <p><u>Bei der Vergabe der Registriernummern ist zwingend eine Plausibilitätsprüfung für alle Energieausweise vorzusehen, sowie eine Legitimationsprüfung der Energieausweisaussteller. Das derzeitige System ist nachweislich manipulierbar</u> Die entstehenden Kosten werden mit Sicherheit auf die Gebühr für die registriernummern umgelegt .Diese sind durch die Ausweisersteller an die Eigentümer der Gebäude weiterzugeben.</p>

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Ziel	
<p>(1) Strom im Gebäudebereich</p> <p>(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll</p>	<p>(1) <u>Bilanzgrenzen auch im Wohngebäudebereich auf Strom erweitern; entsprechend Empfehlungen</u></p>

<p>das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen, und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.</p>	<p><u>aus den Begleitgutachten Schlitzberger ,Maas ua. 04/2018</u></p> <p>(2) Prinzip der Wirtschaftlichkeit .. Wird dies nicht mit handfesten Regeln zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit untersetzt, so sind diese Hinweise weder nötig (weil aus dem Eigentumsrecht herleitbar) noch zielführend, weil sie in einen künstlichen Gegensatz zur Energieeinsparung gebracht wird. Energie-sparendes Bauen führt ja gerade nicht zu Mehrkosten, sondern zu Minderkosten, im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Auflagen wie Brandschutz, Denkmalschutz, Naturschutz usw. Aus unserer Sicht sollten diese Hinweise und auch die damit verbundenen Ausnahmen gestrichen werden. Ebenso sollte man in den meisten Fällen mit Ausnahmen verfahren .</p> <p><u>Nachwie vor fehlt eine bundeseinheitliche VO zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit; hier liegt seit 2015 ein Papier in der ARGE Bau vor; sollte als VO zum GEG erklärt werden; Nutzungsdauern der Gebäudehülle z.B. nach BNB Kriterien</u></p>
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(2) Mit Ausnahme der §§ 73 bis 77 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden für</p> <p>8. Wohngebäude, die</p> <p>a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder ...</p>	<p><u>Auch auf Ferienwohnungen anwenden, werden oft als „Alterssitz“ erworben und dienen dem dauerhaften Wohnen.</u></p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind</p> <p>20 . „Nettogrundfläche“ die Nutzfläche eines Nichtwohngebäudes nach DIN V 18599: 2018-09, die beheizt oder gekühlt wird, .</p> <p>(23) Niedrigstenergiegebäude</p> <p>(30) Wohngebäude</p>	<p>Nach DIN 277 ist die Nettogrundfläche anders definiert. Sollte man einen anderen Begriff wählen...</p> <p>Hier wird nur der Begriff definiert ohne jede technische Anforderung; Niedrigstenergie ist kein zero energy!</p> <p><u>Boardinghäuser und Aporhotels als Wohngebäude definieren</u> ; diese werden vorrangig wie Wohngebäude genutzt.</p>
<p>§5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit</p> <p>.... Anforderungen und Pflichten gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Was ist "übliche Nutzungsdauer"? Hier sollte dringend eine klare Festlegung getroffen werden. Insbesondere für die Gebäudehülle fehlen klare Vorgaben, wir empfehlen hier auf die übliche <u>Nutzungsdauer (z.B. nach Kriterien BNB)</u> bzw. Renovierungszyklen im Zusammenhang mit Nutzer/Eigentümerwechsel abzustellen (i.d. R. 25 Jahre) . In diversen Bundesförderprogrammen (ua. Energieberatung für Wohngebäude sind Tools und RiLi entwickelt worden umn die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu beurteilen, diese sollten ggf. weiterentwickelt und verbindlich zitiert

	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Umstellung des rein betriebswirtschaftlichen Ansatzes auf volkswirtschaftliche Betrachtung unter Berücksichtigung von Klimaschäden (Gebäudeversicherung) sowie ggf. erforderliche Transferleistungen (Kosten der Unterkunft /Wohngeld) durch kommunale Haushalte</u> • Nachweisführung und Vollzug muss definiert werden Mindestanforderungsniveau darf nicht auf Mindestwärmeschutz abgestellt werden!
<p>§ 6 Verordnungsermächtigung Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs-, kühl- oder raumluftechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfasst wird, 2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, dass dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird, 3. die Benutzer in regelmäßigen, im Einzelnen zu bestimmen Abständen auf klare und verständliche Weise Informationen erhalten über Daten, die für die Einschätzung, den Vergleich und die Steuerung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten von heizungs-, kühl- oder raumluftechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen relevant sind, und über Stellen, bei denen weitergehende Informationen und Dienstleistungen zum Thema Energieeffizienz verfügbar sind, 	<p>Ja, das ist unbedingt zu begrüßen, allerdings sollte bei Niedrigenergiehäusern mit Heizwärmebedarf unter 15 KWh/m²a eine pauschale Abrechnung möglich sein. Hier ist der Nutzen durch Messeinrichtungen nur gering.</p> <p><u>Monitoring ist als Erfolgsnachweis zu qualifizieren:</u> <u>Verbrauchsdaten sollten (anonymisiert) für Planungs- und Forschungszwecke öffentlich zugänglich sein</u></p>
<p>§7 Regeln der Technik</p> <p>(2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei.</p> <p>(2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder in deren Auftrag Dritte können Bekanntmachungen nach diesem Gesetz neben der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch in das Internet zum kostenfreien Abruf einstellen.</p> <p>(4) Verweisen die nach diesem Gesetz anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht.</p>	<p><u>Es ist ein barrierefreier und kostenfreier Zugang zu den für dieses Gesetz relevanten Bilanzierungsnormen und Vorschriften zu gewähren. Sowohl für Bauherren als auch für Planer. Nur so ist gewährleistet, dass die jeweils gültigen und aktuellen Vorschriften auch angewandt werden. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass in Bekanntmachungen zitierte Veröffentlichungen sachverständiger Stellen barrierefrei (kostenlos) zugänglich sind!</u></p> <p>Kein Verweis auf aRdT, sondern expliziter Normenbezug , wenn möglich (Haftungsrisiken)</p> <p>Der kostenfreie (barrierefreie) Normenzugang aller im GEG zitierten Normen ist aus Verbraucherschutzgründen zu gewährleisten (siehe Teil 1 der Stellungnahme 2019)</p>
<p>§ 8 Verantwortliche</p> <p>(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.</p>	<p>Bei einem vom Bauträger errichteten Gebäude können die Eigentümer nur bedingt für die Energieeffizienz des Gebäudes verantwortlich gemacht werden.</p>

<p>(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.</p>	<p>Begründung: ... Ob die Ausführung des Gebäudes der EnEV und der energetischen Planung entspricht wird von amtlicher Seite nicht überprüft. <u>Fazit:</u> So wie es bei Immobilienanzeigen verbindliche Pflichtangaben aus dem Energieausweis gibt, muss es in den Baubeschreibungen zum Kaufvertrag verbindliche Pflichtangaben und Informationen über die energetische Ausführung geben. Diese sind auch bei einem Weiterverkauf weiter zu geben. Ggf. ist dies mit § 92 geregelt.</p>
<p>§ 9 Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien Zur Fortbildung von Installateuren für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie können die Handwerkskammern Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42a der Handwerksordnung und nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2009/28/EG erlassen.</p>	<p>Die Bandbreite der technischen und förderrechtlichen Einflüsse ist derart groß und schnelllebig so dass es ohne eine solche Verpflichtung nicht möglich ist eine hohe Qualität dauerhaft zu sichern. Dieses bezieht sich auf unsere Erfahrung auch auf die ausführenden Handwerksunternehmen (so muss der §9 dementsprechend um-/ausformuliert werden)!</p>

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

<p>§ 10 Grundsatz und Niedrigenergiegebäude (1) Niedrigenergiegebäude nach Absatz 2</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(2)3 Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz gelten nicht, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegensteht.</p>	<p>(1) Absatz beschreibt das Niedrigstenergiegebäude; die in Bezuggenommen Anforderungswerte reichen nicht aus um den in § 1 genannten Ziel zu entsprechen; der Entwurf GEG 2019 bleibt weit hinter den Anforderungen aus 2017 zurück, siehe Teil 1 der Stellungnahme Anforderungsniveau Neubau <u>Es geht um die frühzeitige Definition des künftigen Standards der Gebäude</u> <u>Kompletter Entfall der Vorbildwirkung öffentlicher Gebäude aus Entwurf 2017 (§ 11 (1))</u> <u>In § 90 wird explizit die Förderung für Gebäude mit 0,55 fachen des Primärenergiebedarfes des Referenzgebäudes als förderwürdig eingestuft. D.h. es besteht, auch formal, eine Möglichkeit das Anforderungsniveau höher festzulegen und alle Gebäude die besser sind als 0,55 nach der Referenzausführung zu fördern.</u></p> <p>...stellt eine unnötige Abwertung des Gesetzes gegenüber allen anderen Gesetzen dar. ..., sollte der <u>Absatz völlig gestrichen werden, insbesondere der Halbsatz „, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit“</u> sollte entfallen; er stellt eine Einladung dar, Ausnahmen zu konstruieren. In der Praxis gibt es diese Konflikte im Neubau eher selten. <u>Befreiungen sind in § 101 hinreichend geregelt.</u></p>
<p>§12 Wärmebrücken Gebäude sind so zu errichten, dass der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den im jeweiligen</p>	<p>Hier fehlt der Verweis auf die Bauschadensfreiheit !</p>

Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird.	Konkreter Normenbezug statt aRdT:
<p style="text-align: center;">§ 13 Dichtheit</p> Gebäude sind so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist.	Ergänzt wurde der Hinweis zum Mindestluftwechsel, auch hier ist konkreter Normenverweis angezeigt.
<p style="text-align: center;">§ 14 Sommerlicher Wärmeschutz</p>	Hier ist ergänzend <u>grundsätzlich passiver baulicher sommerlicher WS einzufordern um spätere individuelle Nachrüstung mit Klimageräten zu verhindern, für geplante Klimageräte ist zwingend der Energiebedarf regenerativ zu decken!</u>

Abschnitt 2 Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 1 Wohngebäude

<p style="text-align: center;">§ 15 Gesamtenergiebedarf</p> <p>(1) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75-Fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 zu diesem Gesetz entspricht, nicht überschreitet.</p> <p>(2) Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Wohngebäudes nach Absatz 1 ist nach den Maßgaben der <u>§ 20,22-24 etc.</u></p>	<p>Definition über ein neues Referenzgebäude wäre griffiger (siehe auch Empfehlungen der Begleitgutachten!)</p> <p>Gut, dass der Fehler mit Zeile 1.0 behoben wurde. Schlecht, dass das Ziel der ESG (KfW 55 im gesamten Bestand) hier nicht als Mindestanforderung benannt ist für einen späteren Zeitraum (2021), das würde Planungssicherheit bringen und könnte bis dahin gefördert werden. In 2016 waren die KfW Mittel aufgebraucht und die Förderzahlen sind nicht zurückgegangen trotz Wegfall der KfW 70 Stufe.</p> <p><u>Das Referenzgebäude sollte als künftiger Nullenergie Standard definiert werden und die Umsetzung zeitlich versetzt erfolgen.</u></p> <p>(2) der Verweis auf 12 einzelne Paragraphen macht die Handhabung des GEG nicht einfacher ;Vorschlag: Zusammenfassung zu Abschnitt</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Baulicher Wärmeschutz</p> <p>Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Anlage 3 zu diesem Gesetz nicht überschritten werden.</p>	<p>Die Regelungen des baulichen Wärmeschutzes von Wohngebäuden nach §16 sehen keine Weiterführung der Tabelle 2 aus der EnEV 2016, Anlage 1 vor. Der Höchstwert des auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes H_T soll künftig allein durch das Referenzgebäude bestimmt werden. Damit müssen Bauteile mit geringeren Anforderungen an die thermischen Eigenschaften (z.B. Fenster) nicht mehr durch eine bessere Ausführung anderer Bauteile kompensiert werden. Insbesondere bei Gebäuden mit hohem Fensterflächenanteil ergeben sich damit ungünstigere thermische Eigenschaften als bei Anwendung</p>

	<p>der EnEV 2016 und damit höhere Primärenergiebedarfe und CO₂-Emissionen. Im Hinblick auf bisher bereits verfehlt Klimaschutzziele ist diese Maßnahme als kontraproduktiv zu bewerten. <u>Neben den bisherigen Tabellenwerten kann auch eine Festlegung des Fensterflächenanteils für das Referenzgebäude von etwa 30% hier Abhilfe schaffen.</u></p> <p>siehe Teil 1 der Stellungnahme</p>
--	---

Abschnitt 2 Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 2 Nichtwohngebäude

<p>§ 18 Gesamtenergiebedarf (1) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,75-Fache (des auf die Nettogrundfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung</p>	<p>Definition über ein neues Referenzgebäude ist sinnvoll, siehe Ausführungen zum Wohngebäude</p>
--	---

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren

<p>§ 22 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden (1) Für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nach DIN V 18599: 2018-09 zu ermitteln. .</p> <p>(2) Bis zum 31. Dezember 2023 kann für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p auch nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, in Verbindung mit DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2012-07, ermittelt werden, wenn das Gebäude nicht gekühlt wird. Der in diesem Rechengang zu bestimmende Jahres-Heizwärmebedarf Q_h ist nach dem Monatsbilanzverfahren nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, mit den dort in Anhang D.3 genannten Randbedingungen zu ermitteln. Als Referenzklima ist abweichend von DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, das Klima nach DIN V 18599-10: 2016-10 Anhang E (Region Potsdam) zu verwenden. Zur Berücksichtigung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind die methodischen Hinweise in Abschnitt 4.1 der DIN V 4701-10: 2003-08 zu beachten. (</p>	<p>Die Umstellung auf ausschließliche Nutzung der Norm DIN V 18599 wird begrüßt; Hinweis: z.Z. werden die Planer gezwungen im EnEV Nachweis eine völlig überholte Version der DIN 18599 (2011) anzuwenden . Erst mit einem neuen GEG kann die Normenversion 2018 genutzt werden !</p> <p>(2) Im Dezember 2018 hat der NA 005-12-01 die ersatzlose Zurückziehung der Din 4108-6 beschlossen; es macht keinen Sinn bis 2023 diese Norm zu verweisen.</p> <p>siehe auch Teil 1 der Stellungnahme DIN Dualität</p>
<p>§ 24 Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung (1) Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2</p>	<p>Die Festlegung der Primärenergiefaktoren in der Anlage 4 zum GEG wird begrüßt: Wichtig wäre diese regelmäßig festzuschreiben sondern zu dynamisieren (ggf. durch Verweis auf Aktualisierungen im Bundesanzeiger) um dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien ge-</p>

	recht zu werden.
<p>§ 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien, der in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach den §§ 22 und 23 in Abzug gebracht werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird, 2. vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird und 3. nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird. <p>(2) Bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs von zu errichtenden Gebäuden dürfen in Abzug gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ohne Nutzung eines elektrochemischen Speichers 150 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung und ab einer Anlagengröße von 0,02 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 0,7-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) der Anlagentechnik, jedoch insgesamt höchstens 20 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs, und 2. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Nutzung eines elektrochemischen Speichers von mindestens 1 Kilowattstunde Nennkapazität je Kilowatt installierter Nennleistung der Erzeugungsanlage 200 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung und ab einer Anlagengröße von 0,01 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 1,0-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) der Anlagentechnik, jedoch insgesamt höchstens 25 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs. <p>(4) Wenn in zu errichtenden Nichtwohngebäuden die Nutzung von Strom für Lüftung, Kühlung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung die Energienutzung für die Beheizung überwiegt, ist abweichend von Absatz 3 der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf gegenüberzustellen. Abweichend von DIN V 18599-9: 2018-09 ist bei der Berechnung des tatsächlichen Strombedarfs der monatliche Elektroenergiebedarf für Nutzeranwendungen nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Für die Anrechnung von erneuerbarem Strom gibt es eine völlig neue Regelung. Die bisherige (monatsbasierte) Regelung hatte zu zahlreichen Problemen geführt und erschien nicht angemessen. Die neue Regelung ist statisch und hängt nur mittelbar von berechneten Erträgen oder Bedarfen ab. Zudem wird vom endenergiebasierten auf den primärenergiebasierten Ansatz gewechselt. Die Auswirkungen konnten noch nicht hinreichend untersucht werden, aber es folgendes erkennbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kann kein Sinn erkannt werden für die unterschiedliche Behandlung kleiner und größerer Anlagen (Grenze bei 0,02 kWpeak/m² A_N, Besserstellung größerer Anlagen). - Die Deckelung auf 20% des Primärenergiebedarfs bei nicht batteriebasierten Systemen erscheint als „Gleichzeitigkeitsfaktor“ angemessen. Lediglich sehr große Anlagen könnten ohne Speicherung einen höheren Beitrag leisten. Die Deckelung auf 25% bei batteriegepufferten Systemen erscheint jedoch als krass unrealistisch. In der Praxis können deutlich höhere Deckungsgrade erreicht werden! Wärmepumpenanlagen werden hier deutlich gegenüber fossilen Anlagen benachteiligt. Das kann kaum gewollt sein. Der Deckel ist aus unserer Sicht zu streichen. - kann. - Die Ausschlusskriterien „nicht für Stromdirektheizungen“ und „mindestens 1 kW Nennkapazität“ (der Batterie scheinen angesichts heutiger Gebäudeformen zu unflexibel. Hocheffiziente Gebäude mit geringem Restheizbedarf (Passivhäuser) und elektrischer Direkt-(Rest-) Heizung werden hier benachteiligt. Die Begründung „ineffiziente Lösungen sind keine Option“ trifft nicht für alle elektrischen Direktheizungen zu. <p>Was ist mit bestehenden Gebäuden?! - zu 25 % Primärenergiebedarf bei energieautarken Häusern mit entsprechender großen Speicher sind ebenfalls nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 24 Einfluss von Wärmebrücken</p> <p>Unbeschadet der Regelung in § 12 ist der verbleibende Einfluss von Wärmebrücken bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 nach einer der in DIN V 18599-2: 2018-09 oder bis zum 31. Dezember 2018 auch in DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3 genannten Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Soweit dabei Gleichwertigkeitsnachweise zu führen sind, ist dies für solche Wärmebrücken nicht erforderlich, bei denen die angrenzenden Bauteile kleinere Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, als in den Musterlösungen der DIN 4108 Beiblatt 2 2019:06 .</p>	<p>DIN 4108 Beiblatt 2 2019-06 wird im GEG zitiert, zwingend ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten um das GEG anwenden zu können.</p>

<p>§ 26 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes</p> <p>(1) Wird die Luftdichtheit eines zu errichtenden Gebäudes vor seiner Fertigstellung nach Verfahren B der DIN EN 13829: 2018-2 gemessen, darf die gemessene Luftwechselrate bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 23 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Ansatz gebracht werden.</p> <p>(2) Das bei einer Bezugsdruckdifferenz von 50 Pascal pro Stunde ausgetauschte beheizte oder gekühlte Luftvolumen des Gebäudes darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne raumluftechnische Anlagen höchstens das 3-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen und 2. mit raumluftechnischen Anlagen höchstens das 1,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen <p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf bei Gebäuden mit einem beheizten oder gekühlten Luftvolumen von über 1.500 Kubikmetern das bei einer Bezugsdruckdifferenz von 50 Pascal pro Stunde ausgetauschte beheizte oder gekühlte Luftvolumen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne raumluftechnische Anlagen höchstens das 4,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen und 2. mit raumluftechnischen Anlagen höchstens das 2,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen <p>(4) Wird bei Nichtwohngebäuden die Dichtheit lediglich für bestimmte Zonen berücksichtigt oder ergeben sich für einzelne Zonen aus den Absätzen 2 und 3 unterschiedliche Anforderungen, so kann der Nachweis der Dichtheit für diese Zonen getrennt durchgeführt werden.</p>	<p>Die Überschrift sollte geändert werden zu „<u>Luftdichtheit</u>“, denn es handelt sich um Anforderungen an die Luftdichtheit und nicht (nur) an die Prüfung.</p> <p>(3) Nr. 1 und 2: der <u>Bezug bei großen Gebäuden ist falsch (kein Luftwechsel, sondern $m^3/h/m^2 A$)</u>.</p>
<p>§ 28 Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen</p> <p>(1) Im Rahmen der Berechnung nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 ist bei mechanischen Lüftungsanlagen die Anrechnung der Wärmerückgewinnung oder einer regelungs-technisch verminderten Luftwechselrate nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dichtheit des Gebäudes nach § 13 in Verbindung mit § 26 nachgewiesen wird, 2. die Lüftungsanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Beeinflussung der Luftvolumenströme jeder Nutzeinheit durch den Nutzer erlauben und 3. sichergestellt ist, dass die aus der Abluft gewonnene Wärme vorrangig vor der vom Heizsystem bereitgestellten Wärme genutzt wird. <p>(2) Die bei der Anrechnung der Wärmerückgewinnung anzusetzenden Kennwerte der Lüftungsanlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen oder den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der verwendeten Produkte zu entnehmen.</p>	<p>Die Anrechnung der Lüftungsanlagen darf nur zulässig sein wenn mindestens der hygienisch notwendige Luftwechsel erreicht wird.</p> <p>Das ist nicht angepasst; Forderung aus 2017 bleibt bestehen.</p>
<p>§ 31 Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude</p>	<p><u>Wir halten das Modellgebäudeverfahren für entbehrlich;</u> zahlreiche Studien verweisen darauf, dass das Bauen nach „Baukastenmodellen“ nie ein wirtschaftliches Optimum darstellt.</p>
<p>§ 33 Andere Berechnungsverfahren</p> <p>... und für deren energetische Bewertung anerkannte Regeln der Technik oder bekannt gemachte gesicherte Erfahrungswerte vorliegen.</p>	<p>Heißt das Stand der Technik, Stand der Wissenschaft? Genauere Definition erforderlich! Aus der praktischen Erfahrung der Prüfung von Simulationsberechnungen halten wir die klare Definition von Randbedingungen für Simulationsverfahren für erforderlich um die Bandbreite der Abweichungen einzugrenzen. Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit</p>

	der Anwendung innovativer Berechnungsverfahren.
--	---

Abschnitt 4 Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäuden

	Wir begrüßen die Zusammenlegung der beiden Gesetze, sehen dies jedoch nicht vollständig umgesetzt. So stehen die Regeln nach wie vor nebeneinander; eine stärkere Integration ohne Sonderregeln für den Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien wäre wünschenswert gewesen. Durch die Trennung von Energieausweis für den Bestand und Erfüllungsnachweis beim Neubau / Modernisierung ist jedoch ein guter und wichtiger Schritt gelungen. <u>Für die nachfolgenden § würden wir eine pauschale Festlegung zur Deckung des Anteiles erneuerbarer Energien bevorzugen, siehe auch Teil 1 der Stellungnahme.</u>
	.

Abschnitt 4 Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 1 Ersatzmaßnahmen

§ 46 Maßnahmen zur Einsparung von Energie Anstelle der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die Nutzung erneuerbarer Energien kann die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 auch dadurch erfüllt werden, dass bei Wohngebäuden die Anforderungen nach § 16 sowie bei Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 19 um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.	Das stellt den Status Quo dar. Die Absenkung auf 10% aus 2017 ist rückgängig gemacht.
--	---

Teil 3 Bestehende Gebäude - Abschnitt 1 Anforderungen an bestehende Gebäude

§ 46 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften (1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jeweiligen Bauteilgruppe nach Anlage 7 betrifft. (4) Die Anforderungen an bestehende Gebäude nach diesem Teil gelten nicht, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegensteht. (5)	Hier ist zwingend auch der Hinweis zu ergänzen, dass bei Nutzungsänderungen keine Verschlechterung der energetischen Qualität eintreten darf. (3) Wie beim Neubau ist der Hinweis auf Brandschutz etc. entbehrlich, da in der Praxis nicht zutreffend, für Ausnahmen bestehen Möglichkeiten nach § 101. Die beschriebenen Änderungen sind mehrheitlich genehmigungspflichtig oder anzuzeigen, die zuständigen Genehmigungsbehörden könnten als o auch den Nachweis der Einhaltung des § 46 anfordern.
§ 47 Nachrüstung bestehender Gebäude (1) Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümer von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, ... (2) ...Wird der Wärmeschutz nach Absatz 1 Satz 2 als Zwischensparrendämmung ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke wegen einer innenseitigen Bekleidung oder der Sparrenhöhe begrenzt, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	sollte für alle Gebäude gelten... ist eine Kombination mit Aufdämmung durchzuführen um eine bestmöglichen Verbesserung zu erreichen.

(4) angemessene Frist	(4) Definition der angemessenen Frist; siehe § 5 und Stellungnahme Teil 1 zur Wirtschaftlichkeit
§ 49 Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten	Der in 2017 bemängelte Normenbezug auf unveröffentlichte Normen ist behoben, wir sind dankbar für die Klarstellung
<p>§ 50 Primärenergetische Bewertung bestehender Gebäude</p> <p>(4) Bei Anwendung von Absatz 2 Satz 2 können anerkannte Regeln der Technik verwendet werden. Die Einhaltung solcher Regeln wird vermutet, soweit Vereinfachungen für die Datenaufnahme und die Ermittlung der energetischen Eigenschaften sowie gesicherte Erfahrungswerte verwendet werden, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind. Satz 2 kann auch in den Fällen des § 49 sowie des § 52 angewendet werden.</p>	<p>Können angewendet werden, heißt aber wenn keine anderen Kenntnisse vorliegen muss angewendet werden. Wie weit darf hier der Ingenieur-/Planerverstand und Erfahrung greifen? Ggf. eigene vergleichbare Projekte / Datenbanken über Materialkennwerte verwendbar?</p> <p><u>Die Verwendung von Pauschalwerten ist eine Ursache für starke Differenzen zwischen Verbrauch und Bedarf; hier muss zwingend eine Forderung nach Abgleich mit den Verbrauchsdaten (z.B. das Verfahren in der Energieberatung für Wohngebäude) ergänzt werden.</u></p>
<p>§ 52 Anforderungen an bestehende Gebäude bei Erweiterung und Ausbau</p> <p>(1) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Wohngebäuden der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust der neu hinzukommenden Außenbauteile das 1,2-Fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz nicht überschreiten oder 2. bei Nichtwohngebäuden der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der neu hinzukommenden Außenbauteile das 1,25-Fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz nicht überschreiten. <p>(2) Ist die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind außerdem die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 einzuhalten.</p>	<p>Das Ärgernis, dass durch die fehlende Größenbegrenzung quasi Neubauten unter einen wesentlich geringeren Anforderungswert fallen, wurde nicht beseitigt. <u>Dringend sollte bei Anbauten der Neubaustandard gelten, zumindest aber ab einer bestimmten Größenordnung (z.B. 50 m² Nutzfläche).</u></p> <p>Es fehlt die Differenzierung mit / ohne Wärmeerzeuger (s. EnEV)</p> <p>Die Regelung ist sehr vereinfacht und dient nicht der Unterstützung für die effiziente Sanierung und Erweiterung des Bestandes. Gegenüber 2017 ist hier sogar noch einmal eine deutliche Absenkung der Anforderungen eingetreten. Dachaufbauten sind z.B. defacto aber Neubauten;</p>

Teil 3 Bestehende Gebäude - Abschnitt 2 Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden

<p>§ 52 Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden</p> <p>(2) Eine grundlegende Renovierung ist jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen fossilen Energieträger oder auf einen anderen fossilen Energieträger als den bisher eingesetzten umgestellt wird und 2. mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden. <p>(5) Die Länder können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für bestehende öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 4 treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen und 2. für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festlegen. 	<p>Renovieren heißt den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Wie soll man das im Vorfeld über 2 Jahre festlegen? - (2) 1. Hier sollte statt „und“ „oder“ stehen - (2) 2. Wieso 20%?</p> <p>Die Öffnungsklausel für abweichende Regelungen der Länder ist sicher für solche Länder sinnvoll, die bereits eigene, eingeführte und ggf. weiter gehende Regelungen getroffen haben. Falls Länder jedoch in der Folgezeit eigene, schwächere Regeln treffen sollten, besteht die Gefahr der Aushöhlung bzw. des Konflikts mit europarechtlichen Regeln.</p> <p>§ Erneuerbare Energien bei allen best. Ge-</p>
--	---

	<p>bäuden, nicht nur öffentliche Hand! - Vorbildfunktion sollte hier schon im Gesetz verankert werden!</p> <p>#die Forderung des DEN aus 2017 gelten uneingeschränkt auch in 2019!</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Ausnahmen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht nicht, 1. wenn ihre Erfüllung a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten wider-spricht oder b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder 2. soweit ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 53 Absatz 1 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist und diese Mehrkosten auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind. (2) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht ferner nicht bei Gebäuden im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn 1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 53 Absatz 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 54 überschuldet würde, 2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 53 Absatz 1 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind im Übrigen gilt Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 entsprechend, und 3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt. (3) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht nicht bei Gebäuden der Bundeswehr, so-weit die Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht</p>	<p>Ausnahmen gelten insbesondere für wirtschaftliche Härten und für Kommunen, bei denen Überschuldung droht. Da dies nicht „hart“ definiert wird, sehen wir hier eine Möglichkeit der Aushöhlung des Gesetzes. Besonders ist dies im Falle des (2) gegeben, bei dem die Kommune selbst darüber befindet, ob die Voraussetzungen bei ihr zutreffen. (Bringt die Gemeinden in erhebliche Erklärungsnot bei jeder einzelnen Baumaßnahme) <u>Aus unserer Sicht sollte der (1) Nr. 2 entfallen, ebenso wie der (2).</u> Wir schlagen vor Kommunen durch Förderung zu unterstützen und nicht Ausnahmen zulassen die Vorbildwirkung demontieren</p>

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung – Abschnitt 1 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen – Unterabschnitt Abschnitt 1 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

<p>§ 60 Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe</p> <p>(1) Zentralheizungen müssen beim Einbau in Gebäuden mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet werden. Die Regelung der Wärmezufuhr sowie der elektrischen Antriebe im Sinne von Satz 1 erfolgt in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit.</p>	<p>(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 geforderte Ausstattung bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden ist, muss der Eigentümer sie innerhalb von 6 Monaten nach dem schriftlichen Hinweis des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 97 Absatz 3 über die Nichterfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 nachrüsten</p> <p>Leider ist die in 2017 enthaltende Nachrüstpflicht entfallen, das ist sehr schade und sollte korrigiert werden.</p>
---	---

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung -

<p>§ 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen</p> <p>(1) Werden Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen erstmalig in Gebäuden eingesetzt oder werden sie ersetzt, ha-</p>	<p>Ersetzt Anlage 5. Es gibt nur noch einen Wert ... das begrüßen wir, allerdings möchten wir bitten die Hinweise der</p>
--	---

<p>ben der Bauherr, der Eigentümer oder eine Person, die im Auftrag des Bauherrn oder des Eigentümers bei dem Einbau oder dem Ersatz tätig wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe der Rohrleitungen und Armaturen in der Weise begrenzt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die längenbezogene Wärmedurchgangszahl aller Wärmeverteilungsleitungen des Gebäudes, soweit diese in unbeheizten Räumen, in Außenbauteilen, durch Räume von Nutzern, die die Wärmeabgabe dieser Leitungen nicht beeinflussen können, in Bauteilen zwischen den Räumen unterschiedlicher Nutzer oder an Außenluft grenzend verlegt sind, im Mittel einen Wert von 0,25 Watt pro Meter und Kelvin (W/(m•K)) nicht überschreitet, und 2. die längenbezogene Wärmedurchgangszahl aller Warmwasserleitungen eines Gebäudes, die in einen Zirkulationskreislauf eingebunden oder mit einer Begleitheizung versehen sind, im Mittel einen Wert von 0,25 Watt pro Meter und Kelvin (W/(m•K)) nicht überschreitet. <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen nach Absatz 1 Dämmschichtdicken und -qualitäten im Bundesanzeiger bekannt machen, bei deren Einhaltung die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 vermutet wird.</p>	<p>Handwerksverbände aus der Anhörung am 26.06.2019 für die praktische Anwendung zu berücksichtigen. Wir wollen Qualität am Bau und unterstützen alle Maßnahmen die dazu dienen eine entsprechende Umsetzung zu gewährleisten.</p>
--	--

<p>§ 71 Betriebsverbot für Heizkessel</p> <p>(1) Eigentümer dürfen ihren Heizkessel, der mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt wird und vor dem 1. Januar 1990 eingebaut oder aufgestellt worden ist, nicht mehr betreiben.</p> <p>(</p>	<p>Zusammenfassung ist erfolgt und Zeitraum von 1986 auf 1990 geändert.</p> <p>Vollzug stärken!</p> <p>Bestand durch attraktive Förderung unterstützen und zukunftsfähige Standards frühzeitig definieren.</p>
---	--

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung -

<p>§ 74 Durchführung und Umfang der Inspektion</p> <p>(1) Die Inspektion ist nach anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Sie umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.</p> <p>(2) Die Inspektion bezieht sich insbesondere auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und 2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten. 	<p>Wünschenswert wäre ein konkreter Verweis auf die DIN SPEC 15240. Da diese Norm noch Lücken für einige Anwendungsfälle enthält (z.B. Kennzahlen von und Formeln für Absorptionskältemaschinen) sollte auf eine Vervollständigung hin gearbeitet werden. Dem Problem, dass nur ein sehr geringer Teil der inspektionspflichtigen Anlagen tatsächlich inspiziert bzw. Inspektionsberichte registriert werden (die Länderberichte aus 03/2017 liegen nicht öffentlich vor), halten wir eine zentrale Registrierungspflicht zumindest von neu errichteten Anlagen für notwendig. Anderenfalls ist eine Kontrolle der Inspektionspflicht, wie im Abschnitt Vollzug vorgesehen, nicht möglich. Zurzeit wird (wenn überhaupt) nicht kontrolliert, ob die Verpflichtung zur Abgabe eines Inspektionsberichts eingehalten wird, sondern lediglich die Korrektheit der abgegebenen Inspektionsberichte (ein sehr geringer Prozentsatz). Die neu eingeführte Angabe im Energieausweis löst das Problem nicht.</p>
<p>§ 76 Zeitpunkt der Inspektion</p>	<p>geändert: Inspektion abhängig vom Alter ent-</p>

<p>(1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind Klimaanlage, die am 1. Oktober 2015 mehr als zehn Jahre alt waren und noch keiner Inspektion unterzogen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.</p> <p>(2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.</p>	<p>fällt, alle Anlagen älter als 10 Jahre. gute Lösung .</p>
<p>§ 76 Fachkunde des Inspektionspersonals</p> <p>(1) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Fachkundig sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit <ol style="list-style-type: none"> a) einem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung und b) mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen, 2. Personen mit <ol style="list-style-type: none"> a) einem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in <ol style="list-style-type: none"> aa) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen oder bb) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung b) mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen. <p>(3) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Absatz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt.</p>	<p>Interessant, dass bei Inspektionen Hochschulqualifizierung und Techniker gleichgestellt sind hinsichtlich der Berufserfahrung; das sollte in § 87 (Ausstellung Energieausweise) entsprechend angepasst werden.</p>
<p>§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern</p> <p>(1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.</p> <p>(2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben und dem Betreiber zu übergeben.</p> <p>((4) Um den Vollzug der Inspektionspflicht nach § 74 sicherzustellen, hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>In der Vergangenheit wurde deutlich, dass Unklarheit darüber besteht, ob für jede einzelne Anlage (RLT, Kältemaschine) ein Bericht und eine Registrierung erfolgen müssen oder ob dies für jedes Gebäude oder Liegenschaft (Gebäudegruppe) notwendig ist. Entsprechende Anlagen können verschachtelt und übergreifend sein. Hier sollte ein klarer Hinweis ergänzt werden.</p>

Teil 5 Energieausweise

<p>§ 78 Grundsätze des Energieausweises</p> <p>(1) Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Energieausweise sind auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) oder auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 auszustellen. Es ist zulässig, so-wohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.</p>	<p>Hier hat sich nichts geändert. Der Energieverbrauchsausweis ist für neuere Gebäude mit wenigen Wohneinheiten wenig aussagekräftig. 5 Wohnungen sind m.E. eine zu geringe Stichprobengröße, das Nutzerverhalten wirkt sich noch zu stark auf das Ergebnis aus. Die Dualität von Verbrauchs- und Bedarfsausweis bleibt erhalten, das ist grundsätzlich bedauerlich; <u>Für die Zulässigkeit von Verbrauchsausweisen ist wenigstens das Niveau des Bestandsgebäudes von 1977 auf 1998 zu erhöhen.</u></p>
--	---

<p>(2) Ein Energieausweis wird für ein Gebäude ausgestellt. Er ist für Teile von einem Gebäude auszustellen, wenn die Gebäudeteile nach § 105 getrennt zu behandeln sind.</p>	<p>Hier sollte <u>EA auch für Gebäudeteile auszustellen sein, wenn sie sich erheblich im Energiebedarf unterscheiden. (z.B. Dachaufstockung).</u></p> <p>Besichtigung zur Datenaufnahme wird ausdrücklich begrüßt, praktische Konsequenz: Bedarfsausweise online sind nicht mehr zulässig. Bitte entsprechenden Hinweis aufnehmen.</p> <p>Verbrauchsausweise abschaffen bzw. alle 3 Jahre neu erstellen lassen.</p>
<p>§ 79 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen ((1)) Wird ein Gebäude errichtet, EA unter zugrunde Legung des fertiggestellten Gebäudes ausstellen.</p> <p>(3) Bauantrag vor 1.November 1977</p> <p>(4) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an deinem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, soweit nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 ist für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, ein Energiebedarfsausweis auszustellen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Wohngebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) eingehalten hat oder 2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist. 	<p>Die Klarstellung gegenüber 2017 ist erfolgt. Basis ist das errichtete nicht das geplante Gebäude!</p> <p>(3) ändern in vor 1.Januar 1995</p> <p>Hier hat man die Chance , den ungenauen Verbrauchsausweis generell für Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten abzuschaffen.</p>
<p>§ 82 Energieverbrauchsausweis (1) Werden Energieausweise auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs ausgestellt, sind der witterungsbereinigte Endenergie- und Primärenergieverbrauch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu berechnen. Die Bestimmungen des § 51 Absatz 3 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>Verbrauchsausweise sollten abgeschafft ersatzweise mit einer kürzeren Geltungsdauer als Bedarfsausweise versehen werden und mindestens alle 3 Jahre erneuert werden. Begründung: in MFH wird der Energieverbrauch erfasst und über Betriebskostenabrechnungen regelmäßig aktualisiert. Somit ist das Ausstellen der EA kein großer Aufwand, führt aber zu Transparenz gegenüber den Nutzern.</u></p>
<p>§ 82 Ermittlung und Bereitstellung von Daten</p> <p>(3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.</p>	<p>Der Aussteller von Energieausweisen kann die benötigten Daten nur bedingt ermitteln oder vom Eigentümer des Gebäudes bereit gestellte Daten nur bedingt prüfen....</p>
<p>§ 84 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizi-</p>	<p>Dies ermöglicht nach wie vor Online-</p>

<p style="text-align: center;">enz</p> <p>(1) Der Aussteller hat bestehende Gebäude, für die er einen Energieausweis erstellt, vor Ort zu begehen oder sich für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung stellen zu lassen und im Energieausweis Empfehlungen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz) in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen zu geben (Modernisierungsempfehlungen), es sei denn, die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass solche Maßnahmen nicht möglich sind. Die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf Maßnahmen am gesamten Gebäude, an einzelnen Außenbauteilen sowie an Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) In den Modernisierungsempfehlungen kann ergänzend auf weiterführende Hinweise in gemeinsamen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder in Veröffentlichungen von ihnen beauftragter Dritter Bezug genommen werden. Die Bestimmungen des § 51 Absatz 3 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden. Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies im Energieausweis zu vermerken</p>	<p>Ausweise zu Dumping Preisen. Bildaufnahmen ersetzen keine Vor-Ort Begehung!!!!.</p> <p>Die Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz sind grundsätzlich problematisch, das ist nicht neu. Hier besteht ein Graubereich zwischen Ausweis des energetischen IST-Zustand des Gebäudes und einer Energieberatung „light“. Letztere ist im Rahmen der Ausweiserstellung nicht zu leisten und auch nicht zielführend. Auch ist das Berechnungsverfahren bzw. sind die Randbedingungen nicht für die Energieberatung geeignet. Die konkreten Angaben von Preisen oder gar Einsparungen wecken Erwartungen, die keinesfalls erfüllt werden können. Hier sollte der allgemeine Charakter der Angaben stärker herausgestellt werden und Angaben zu Kosten und Amortisationszeiten unterbleiben. Bedarfsausweise sind grundsätzlich mit einer Vor-Ort-Besichtigung zu verbinden. Nur so kann das Ausstellen im Internet unterbunden werden.</p> <p><u>Sanierungsfahrpläne als Alternative zu Modernisierungsempfehlungen zulassen und fördern.</u></p> <p><u>Mindestens beim Verkauf des Gesamtgebäudes (Eigentümerwechsel) von Immobilien sollten perspektivisch Sanierungsfahrpläne erstellt werden.</u></p> <p><u>Die Datenaufnahme ist durch Vor Ort Begehung sicherzustellen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 84 Angaben im Energieausweis</p> <p>(1) Energieausweise müssen mindestens folgende Angaben zur Ausweisart und zum Gebäude enthalten: 2. Energiebedarfsausweis im Sinne des § 80 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne des § 81 mit Hinweisen zu den Aussagen der jeweiligen Ausweisart über die energetische Qualität des Gebäudes, 3. Ablaufdatum des Energieausweises , 3. Registriernummer, ...</p> <p>(2) Energiebedarfsausweise im Sinne des § 81 müssen mindestens folgende weitere Angaben enthalten: 1. bei Neubau oder im Fall des § 51 Absatz 1 bei Modernisierungen eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erforderlichen Berechnungen und nach Maßgabe von Absatz 7 die sich aus den Berechnungen ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche (bei Wohngebäuden) oder der Nettogrundfläche (bei Nichtwohngebäuden), ...</p> <p>(6) Ein EA ist vom Aussteller und Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass vor Vergabe der Registriernummer eine Vorschau der übermittelten Daten für den Energieausweisaussteller möglich ist! Siehe Rechtsgutachten des DEN e.V. XML Schnittstellen März 2015</p> <p>Wir begrüßen die Pflichtangabe über Kohlendioxidemissionen. Zusätzlich sollte der Sonneneintragskennwert (sommerlicher Wärmeschutz) angegeben werden.</p> <p>Energieberater ist kein Beruf mit Berufsbild ,</p>

	<p><u>Es ist zwingend eine Legitimationsprüfung für die Ausweisersteller vorzusehen, siehe hierzu Stellungnahme Teil 1.</u></p>
<p>§ 86 Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden</p> <p>(1) Im Energieausweis ist die Effizienzkategorie des Wohngebäudes entsprechend der Einteilung nach Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 9 zu diesem Gesetz anzugeben.</p> <p>(2) Die Energieeffizienzklassen gemäß der Anlage 9 zu diesem Gesetz ergeben sich unmittelbar aus dem Primärenergieverbrauch oder Primärenergiebedarf.</p>	<p>Die primärenergetische Orientierung (Effizienzklassen) ist grundsätzlich zu begrüßen. Dringend Tabelle nach oben erweitern!</p> <p>Ja prima, dass das jetzt wieder korrespondiert, aber es ist kein Verbrauchsinformationssystem. Übergangsregelung für alte Ausweise durch Umrechnungsfaktor ermöglichen, sonst sind - noch gültige - Ausweise mit Klassen auf dem Markt nicht vergleichbar.</p> <p><u>GGF. sollten beide Angaben erfolgen (EE und PE) um die Transparenz zu erhöhen.</u></p>
<p>§ 87 Pflichtangaben in Immobilienanzeigen</p> <p>(1) Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Vermieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält: ...</p>	<p>Bei Verkauf vor Fertigstellung sollte auf die Planungswerte abgestellt werden ,ohne das ein Ausweis erstellt wird, hierzu können die Angaben aus den zum Zeitpunkt des Bauantrages verfügbaren Nachweise benutzt werden. Es muss deutlich gemacht werden, dass es sich dabei um Planungswerte handelt!!!!</p>
<p>§ 87 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise</p> <p>3. staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasser-bereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 2 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus, 2. eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 6 zu diesem Gesetz entspricht, oder 3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus. 	<p>hier sollten aus unserer Sicht die Regelungen <u>mehr Schwerpunkt auf ausgewiesenen Sachverstand und Erfahrung als auf einen formalen Abschluss</u> gelegt werden. Mehr Offenheit für unterschiedliche Ausbildungsgänge würde eine <u>Zulassungsprüfung</u> schaffen, die nach der Komplexität der Materie (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) gestaffelt sein muss. Mittelfristig ist ein <u>Berufsbild des Energieberaters</u> zwingend für die allgemeine, qualifizierte und akzeptierte Tätigkeit im Bereich des energiesparenden Bauens.</p> <p>... was aus meiner Sicht unter anderem im Referenten-Entwurf völlig fehlt sind die Punkte Qualitätssicherung der Ausstellungsberechtigten und deren dauerhafte Weiterbildung sowie, dass die Bundesregierung festlegt, welche Institution auf Bundesebene den Umfang der Fort- und Weiterbildungen definiert und regelmäßig die Einhaltung überprüft - es ist sicherlich sinnvoll die Ausstellungsberechtigung entweder durch höhere Prüfungshürden und/oder dadurch zu begrenzen, dass nur „ausschließlich beratend tätige Handwerksmeister (oder Techniker) ohne einen Meisterbetrieb in einem Bauhaupt- oder Nebengewerbe“ ausstellungsberechtigt sind. Wie bereits geschrieben fehlt eine Qualitätssicherung bei der Ausstellern und ausführenden Handwerksunternehmen gänzlich. Letztere sollten</p>

	<p>ebenfalls einer besonderen dauerhaften Prüfung/ Qualitätssicherung unterzogen werden wenn durch Bundesmittel geförderte Maßnahmen umgesetzt werden. Die Energieausweise stichprobenartig zu prüfen ist zwar auch wichtig, jedoch überhaupt nicht ausreichend; vielmehr sollte die QS bereits bei der Zulassung und regelmäßigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen beginnen!</p> <p>Zusätzlich ist eine Legitimationsprüfung bei der Registriernummernvergabe zu installieren.</p> <p>(2)2. Zulassungsprüfung (an Uni Kassel) vom BMWI und BAFA im Juni 2019 ist Pilotprojekt vor Abschluss, Erfahrungen sollten eingehen und ggf. durch VO geregelt werden; zwingende Höhe von Haftpflichtversicherungen vorgeben und perspektivisch Berufsbild Energieberatung definieren.</p> <p>Inspektionsberichte bedürfen Hochschulabschluss!!! Wer EA ausstellt sollte kein ausführendes Unternehmen leiten! 4-Augenprinzip muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Die Techniker sollten den Bachelorstudenten gleichgestellt werden hinsichtlich der Zulassung aufgrund von Ausbildungsabschluss und Berufserfahrung. Die Anforderungen an Zusatzqualifikationen sollten alle Energieausweisaussteller regelmäßig nachweisen.</u></p> <p>Siehe Teil 1 der Stellungnahme "Ausstellungsberechtigung" und siehe auch Stellungnahme des Verein der Techniker e.V.</p>
--	--

Teil 6 Finanzielle Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen

<p>§ 88 Fördermittel</p> <p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte, die Errichtung besonders energieeffizienter und die Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude können durch den Bund bedarfsgerecht nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert werden. Gefördert werden ...</p>	<p>Hier ist auch auf die Gebäudehülle erweitert worden. Zusätzlich sollte eine zeitlich limitierte Förderung für Zielstandards möglich sein, die ggf. stufenweise abgebaut wird um die Markteinführung neuer Techniken und Bauweisen zu unterstützen.</p> <p>d.h. die Förderung soll Forderungen aus dem Ordnungsrecht auch mit Fördermitteln unterstützen, wenn es sich dabei um zukunftsweisende Standards handelt (die heute noch mit erhöhten Investitionskosten verbunden sind).Das gilt für die Standards die über dem wirtschaftlichen Niveau liegen die in den Begleitgutachten beschrieben sind und die für die Erreichung der Klimaziele aber als notwendig erachtet wurden.</p>
<p>§ 89 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer</p>	<p>Photovoltaikanlagen fehlen</p>

<p style="text-align: center;">Energien</p> <p>(1) Gefördert werden können Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solarthermischen Anlagen, 2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse, 3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie 4. Wärmenetzen, Speichern, und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden. ... 	
<p style="text-align: center;">§ 90</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis zu den Anforderungen an Gebäude bei der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>(1) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 2, der Pflicht nach § 52 Absatz 1 oder einer landesrechtlichen Pflicht nach § 52 Absatz 6 dienen.</p> <p>(2)</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Gebäude, welches das Effizienzhaus Niveau 55 erreicht, gefördert werden kann. Damit kann auch das Zielniveau des Niedrigstenergiegebäudes mit besser 0,55 Referenzgebäude festgelegt werden.</p>

Teil 7 Vollzug

<p style="text-align: center;">§ 91 Erfüllungsnachweis bei zu errichtenden Gebäuden</p> <p>Für ein zu errichtendes Gebäude ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden (Erfüllungserklärung). Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. Das Landesrecht bestimmt, wer zur Vorlage der Erfüllungserklärung an die zuständige Behörde berechtigt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung</p> <p>In der Erfüllungserklärung sind für das gesamte Gebäude oder, soweit die Berechnungen für unterschiedliche Zonen zu erfolgen haben, stattdessen für jede Zone, unter Beachtung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Berechnungsvorgaben, technischen Anforderungen und Randbedingungen die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen. Das Landesrecht bestimmt den näheren Umfang der Nachweispflicht.</p>	<p>Statt eines Erfüllungsnachweises (noch ein Formular) sollte definiert sein, dass der <u>Energieausweis nach Abschluss der Baumaßnahme für den Endzustand zu erstellen einschl. Dokumentation der Berechnungsgrundlagen</u>. Das sollte im EA integriert werden, einen gesonderten Erfüllungsnachweis zu erstellen ist nicht nachvollziehbar und verursacht unnötige Bürokratie. - Keine länderspezifischen Lösungen, eine bundeseinheitliche Regelung, sonst müssen 16 verschiedene Nachweise in der Software implementiert werden!</p> <p>Unterschiedliche Ausstellungsberechtigungen in den Bundesländern sind ebenfalls zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 98 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde (Kontrollstelle) unterzieht Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen nach § 77 und Energieausweise nach § 78 nach Maßgabe der folgenden Absätze einer Stichprobenkontrolle.</p> <p>(2) Die Stichproben müssen jeweils einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen erfassen.</p> <p>.....</p> <p>(4) Die gezogene Stichprobe von Energieausweisen wird von der Kontrollstelle auf der Grundlage der nachstehenden Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen überprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, und der im 	<p>Eine Kontrolle des Vollzugs ist unseres Erachtens nicht durch Stichprobenerhebung aus dem Kollektiv der registrierten Energieausweise und Inspektionsberichte gegeben. Dies wäre so, als würde man im Straßenverkehr die Raser durchwinken und die angemessenen Fahrenden zur Kontrolle ihrer Papiere auf den Standstreifen bitten. Die Folge davon ist, dass sich eine sehr große (unserer Beobachtung nach der überwiegende Anteil) und zunehmende Zahl der Ausweispflichtigen erst gar nicht registrieren. <u>Einzuführen sind also Mechanismen und Prozesse, um die Ausweispflicht selbst stärker zu überwachen.</u></p> <p>: Eine Prüfung lässt eine eindeutige Zuweisung von "Gültigkeit" nicht zu. Insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der DIN 18599 als (demnächst) alleinige Berechnungsme-</p>

<p>Energieausweis angegebenen Ergebnisse,</p> <p>(4) 3. vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen und, falls dies insbesondere auf Grund des Einverständnisses des Eigentümers des Gebäudes möglich ist, Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Energieausweis erstellt wurde.</p> <p>(5) Aussteller von Energieausweisen sind verpflichtet, Kopien der von ihnen ausgestellten Energieausweise und der zu deren Ausstellung verwendeten Daten und Unterlagen zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum des jeweiligen Energieausweises aufzubewahren, um die Durchführung von Stichprobenkontrollen und Bußgeldverfahren zu ermöglichen.</p>	<p>thodik, ist der Ausweisaussteller solange an selbst erarbeitete Profiltzuweisung gebunden, wie nicht für alle in der Praxis vorkommende Aufgabenstellungen definierte Profile in der DIN 18599 enthalten sind. Gerade bei Nichtwohngebäuden (NWG) ist eine Auflistung von Profilen die alle Aufgabestellungen abdeckt nicht zu erwarten.</p> <p>Die Option der Inaugenscheinnahme eines Gebäudes ist zu begrüßen. Sie kann insbesondere im Zweifelsfalle eine Klärung herbeiführen. Sie könnte auf Antrag des Ausweisausstellers im Vorfeld eines Bußgeldverfahrens als Möglichkeit zur Vermeidung eines Rechtsstreites fest im Verfahren verankert werden. Unabhängig davon bleiben die Fragen der Überwachung und Prüfung der Ausführung sowie die Position des Ausstellers in der Ausführungsphase unbeantwortet. Bei der Archivierung der zur Erstellung notwendigen Unterlagen sollte eine Beschränkung auf digital vorliegende Unterlagen erfolgen.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung vor Registriernummernvergabe , entweder in Software oder beim DIBT (oder anderen ?); Identifikationsprüfung für Ausweisaussteller. Siehe Stellungnahme Teil 1.</u></p>
<p>§ 100 Nicht personenbezogene Auswertung von Daten</p> <p>(1) Die Kontrollstelle kann den nicht personenbezogenen Anteil der Daten, die sie im Rahmen des § 999 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 6 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 erhoben und gespeichert hat, unbefristet zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung auswerten. Die Kontrollstelle darf der Bundesregierung Daten nach Satz 1 zum Zweck der Auswertung zur Verfügung stellen.</p>	<p>Das sehen wir sehr kritisch, da eine Gebühr verlangt wird für die Registrierung, zeitgleich aber das DIBT damit eine Datenbank aufbaut und damit Geld verdient die Ergebnisse auszuwerten.</p> <p><u>Die Ergebnisse sind dann anonymisiert in einer Datenbank allen, mindestens aber den Energieausweisausstellungsberechtigten zugänglich zu machen. alternativ auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.</u></p>
<p>§ 101 Erfahrungsberichte der Länder</p> <p>Die Länder berichten der Bundesregierung erstmals zum 1. März 2020, danach alle drei Jahre, über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen nach § 97. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>das Wort „erstmal“ ist zu streichen, denn die Länder haben bereits im März 2017 dem Bund Bericht abgelegt. Die Ergebnisse dieser Berichte sind durch die Bundesregierung regelmäßig zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 101 Befreiungen</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, 2. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. 	<p>(2) „Unbillige Härten“ ist unbedingt zu definieren, siehe die Regelung in Hessen zum § 25 der EnEV</p> <p><u>Eine Befreiung auf Grundlage einer reinen betriebswirtschaftlichen Betrachtung berücksichtigt keine klimaschutzrelevanten Aspekte. Sofern das GEG den Klimaschutz fördern soll, muss der § 101 eine detaillier-</u></p>

<p>Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auf die Vorschriften von Teil 5 nicht anzuwenden.</p>	<p>te Vorgabe zur Ermittlung von Härtefällen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes geben. Hier ist eine entsprechende Verordnung notwendig. Die Betrachtung von Gesamtstrombilanzen und Lebenszyklen sind mit zu berücksichtigen. Siehe Teil 2 der Stellungnahme "Wirtschaftlichkeit".</p> <p><u>Für die übliche Nutzungsdauer sollten Festlegungen getroffen werden. Für die Gebäude könnte z.B. auf "Nutzungsdauern von Bauteilen zur Lebenszyklusanalyse nach BNB" Verwiesen werden.</u></p>
---	---

Teil 8 Besondere Gebäude, Ordnungswidrigkeiten, Anschluss- und Benutzungszwang

<p align="center">§ 104 Baudenkmal</p>	<p align="center"><u>Ja das muss so bleiben</u></p>
<p align="center">§ 105 Gemischt genutzte Gebäude</p> <p>(1) Teile eines Wohngebäudes, die sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und die einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen, sind getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln.</p>	<p>nicht unerheblichen Teil: Was heißt das konkret? Zusätzlich wird empfohlen im Falle von Anbauten und Ergänzungen die einen erheblich effizienteren Gebäudestandard aufweisen (z.B. Dachaufstockungen mit neuem Wärmeerzeuger) getrennte Energieausweise auszustellen.</p> <p>Hier kommt es in der Praxis zu Verschiebungen zu Ungunsten des Neubauteiles und zu deutlichen Gunsten des Altbaus, die sich in keiner Weise im realen Energieverbrauch abbilden können. Damit würde auch eine z.Z. doppelte Nachweiserstellung (Bilanzierung Anbau nach Neubaustandard und Altbaustand) entfallen und damit eine Entbürokratisierung umgesetzt werden.</p>
<p align="center">§ 107 Wärmeversorgung im Quartier Quartierslösungen</p> <p>(1) Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen, um die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 oder nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 jeweils zu erfüllen. Gegenstand von Vereinbarungen nach Satz 1 können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und der Betrieb gemeinsamer Anlagen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, 2. die gemeinsame Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 3. die Benutzung von Grundstücken, deren Betreten und die Führung von Leitungen über Grundstücke. <p>(2) Die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 sind für jedes Gebäude, das von einer Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 erfasst wird, einzuhalten.</p> <p>(3) Treffen Bauherren oder Eigentümer eine Vereinbarung zur</p>	<p>Die Möglichkeit von Quartierslösungen wird begrüßt. Ist allerdings aus Sicht des DEN e.V. bereits mit den heute bestehenden Regelungen abgedeckt und wird in der Praxis umgesetzt. .</p>

gemeinsamen Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3, muss der Wärme- und Kältebedarf ihrer Gebäude insgesamt in einem Umfang durch Maßnahmen nach den §§ 37 bis 46 gedeckt werden, der mindestens der Summe entspricht, die sich aus den einzelnen Deckungsanteilen nach den §§ 37 bis 46 ergibt.

(4) Dritte, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, können an Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 beteiligt werden. § 24 bleibt unberührt.

(5) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.

Offenbach: Stand: 28.06.2019
www.den-ev.de